

Validierung von Bildungsleistungen

Grundbildung Nr. 78704

Restaurationsfachfrau EFZ / Restaurationsfachmann EFZ

Wegleitung für die Validierungsstellen der Kantone

Ausgabe 2014

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, insbesondere die Artikel 9, Abs. 2; 17, Abs. 5 und 33
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003, insbesondere die Art. 30, Abs. 2; 31, Abs. 1 und 32
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Restaurationsfachfrau EFZ / Restaurationsfachmann EFZ vom 7. Dezember 2004 und der entsprechende Bildungsplan
- Qualifikationsprofil und Bestehensregeln, genehmigt vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation vom 26.09.2014

Zielsetzungen

- Mit der Validierung von Bildungsleistungen sollen Personen mit langjähriger beruflicher Erfahrung (im Minimum 5 Jahre im Berufsfeld Restauration) die Gelegenheit erhalten, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu dokumentieren und zu einem offiziellen Bildungsabschluss zu gelangen.
- Für den Berufsstand ist es entscheidend, dass die/der Erwerber/in des offiziellen Bildungsabschlusses gleichwertiges Können wie der/die Lernabgänger/in nach der Abschlussprüfung aufweist. Daher ist es notwendig, dass durch die Fachexperten ein Augenschein am Arbeitsort oder an einem andern Wirkungsort vorgenommen wird.
- Die Träger der offiziellen Titel „Restaurationsfachfrau EFZ“ oder „Restaurationsfachmann EFZ“ zeichnen sich durch eine hohe Professionalität aus und sind in der Lage, die Anforderungen des nationalen und des internationalen Marktes zu erfüllen.

Instrumente für die kantonalen Validierungsstellen

- Das Dossier für die Validierung wird vom zuständigen Kanton bei der Anmeldung im entsprechenden Eingangportal bestimmt.
- Das Qualifikationsprofil zeigt die zu validierenden Handlungskompetenzen, eingeteilt in Handlungskompetenzbereiche, auf.
- Die Bestehensregeln weisen auf die Bewertung der einzelnen Handlungskompetenzen im Rahmen der gesamten beruflichen Kompetenzen hin. Dabei ist zu beachten, dass auch zwei nicht obligatorische Kompetenzen zu erfüllen sind.
- Der Bewertungsbogen für die Expertinnen und Experten umschreibt die Handlungskompetenzen und die zu erfüllenden Zielsetzungen.
- Der Bogen für die Selbstbeurteilung hilft den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Formulierung der entsprechenden Erfahrungen und bei der Berücksichtigung ihrer anderen Bildungsteile.

Einsatz der Expertinnen und Experten

- Für die Validierung von Bildungsleistungen kommen grundsätzlich nur erfahrene Fachexpertinnen und Fachexperten für die Restauration in Frage, die eine Zusatzausbildung für dieses Qualifikationsverfahren abgeschlossen haben.
- Die Fachexperten studieren das eingesandte Dossier der/des Kandidatin/en und prüfen es anhand des Bewertungsbogens.
- Die Beurteilung des Validierungsdossiers findet für die beruflichen Handlungskompetenzen und die Allgemeinbildung gemeinsam statt. Je nach Bedarf führen die Expertinnen und Experten aus dem Berufsfeld und der Allgemeinbildung das Beurteilungsgespräch gemeinsam durch.

- Der Augenschein am Arbeitsort oder an einem andern geeigneten Ort (z.B. üK Standort) und die Modalitäten dieser Beobachtung der Arbeiten werden anlässlich des Beurteilungsgesprächs festgelegt.
- Die Experten beantragen aufgrund ihrer Beobachtungen die Validierung der Bildungsleistungen für einzelne Handlungskompetenzbereiche oder für den gesamten Qualifikationsrahmen.

Entscheidung über die Vergabe der Eidg. Fähigkeitszeugnisse

- Die Validierung gemäss Phase 4 des Handbuches des SBFJ erfolgt in vier Schritten:
 1. Analyse des Dossiers mit Unterlagen wie Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Diplome, Beschreibungen usw. durch die Experten
 2. Validierungsgespräch aufgrund des Dossiers
 3. Augenschein am Arbeitsort und Beobachtung der Tätigkeit
 4. Anträge über Anerkennung von Bildungsleistungen an Chefexpertin / Chefexperten bzw. Prüfungskommission.
- Die Chefexpertin oder der Chefexperte der Grundbildung „Restaurationsfachfrau EFZ / Restaurationsfachmann EFZ“ bzw. die entsprechende Prüfungskommission entscheiden aufgrund des Antrages der Fachexperten über die Anerkennung der Bildungsleistungen und die Vergabe der Eidg. Fähigkeitszeugnisse.
- Die zuständige kantonale Stelle vergibt aufgrund des Antrags der Chefexpertin/des Chefexperten bzw. der Prüfungskommission das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Unterstützung der Validierungsstellen

- Hotel & Gastro *formation* als zuständige Organisation der Arbeitswelt unterstützt die kantonalen Validierungsstellen durch Auskunftgabe und durch Bereitstellung der Validierungsinstrumente.

Weggis, 01.11.2014

Hotel & Gastro *formation*

Max Züst
Direktor

Martin Schönbächler
Präsident Kommission Berufsentwicklung und Qualität